

BVK Satzung

A. NAME, SITZ, VERTRETUNG UND ZWECK DES VEREINS

- § 1 Name, Sitz und Vertretung
- § 2 Zweck des Vereins

B. MITGLIEDSCHAFT

- § 3 Mitgliedsvoraussetzungen
- § 4 Aufnahmeverfahren
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

C. ORGANE UND ORGANISATION

- § 8 Organe des Verbands
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Fachgruppen
- § 11 Verfahren
- § 12 Vorstand
- § 13 Geschäftsführung

D. HAUSHALT

- § 14 Haushaltsplan und Jahresrechnung

E. SONSTIGES

- § 15 Auflösung des Vereins

Bundesverband Deutscher
Kapitalbeteiligungsgesellschaften –
German Private Equity and
Venture Capital Association e.V. (BVK)
Reinhardtstr. 29 b | 10117 Berlin
Tel. 030 306982-0
Fax 030 306982-20
bvk@bvkap.de
www.bvkap.de

Gültig ab 5. Juni 2014



A. Name, Sitz, Vertretung und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften -
German Private Equity and Venture Capital Association e.V. (BVK).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts
Charlottenburg unter der Registernummer 9378 Nz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der BVK hat die Aufgabe, das Verständnis für die Arbeit der ordentlichen Mitglieder
als Partner selbständiger Unternehmen und Anbieter von Beteiligungskapital zu för-
dern. Insbesondere wird der Verein das Verständnis der Öffentlichkeit für die Not-
wendigkeit einer ausreichenden Eigenkapitalbasis der Unternehmen sowie die Ein-
sicht fördern, dass die partnerschaftliche Eigenkapitalfinanzierung durch seine Mit-
glieder ein geeignetes Mittel zur Deckung des Kapitalbedarfs selbständiger Unter-
nehmen in der Marktwirtschaft ist.
- (2) Der BVK unterstützt seine Mitglieder bei der Darstellung ihrer Aufgaben gegenüber
Unternehmerschaft, Öffentlichkeit, beratenden Berufen, Wissenschaft und Medien. Er
vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Gesetzgebung, Regie-
rung und öffentlichen Stellen.
- (3) Der BVK hat auch den Zweck, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit
zwischen seinen Mitgliedern zu fördern sowie die Aus- und Weiterbildung innerhalb
der Mitglieder zu unterstützen.
- (4) Dem Verbandszweck dienen insbesondere
 - a) Öffentlichkeitsarbeit zur kontinuierlichen Unterstützung des Meinungsbildungs-
prozesses;
 - b) Branchenspezifisches Marketing hinsichtlich der von den Verbandsmitgliedern
angebotenen Kapitalbeteiligungsformen;
 - c) Erarbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung branchenspezifischer Arbeitser-
gebnisse, Gutachten, Untersuchungen und Statistiken zum Thema Beteiligungskapital und zu anderen wirtschaftlich relevanten Fragestellungen;
 - d) Erarbeitung programmatischer Stellungnahmen und inhaltlicher Positionen ge-
genüber allen in Betracht kommenden Institutionen;
 - e) Durchführung von Veranstaltungen, z.B. Fachkongressen, von Seminaren, Sym-
posien und sonstigen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
 - f) Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und Einrichtungen, die sich mit der
Forschung auf dem Gebiet des Beteiligungskapitals beschäftigen;
 - g) Erschließung und Pflege partnerschaftlicher Kontakte zu anderen Verbänden,
auch auf internationaler Ebene.
- (5) Der BVK strebt die Zusammenarbeit mit Institutionen auf nationaler sowie auf inter-
nationaler Ebene an, die die Zielsetzung des Verbandes fördern können.

- (6) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (7) Die Dauer des Vereins ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedsvoraussetzungen

- (1) Der Verein besteht ausschließlich aus ordentlichen und assoziierten Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Organisation oder Gesellschaft werden, die nachbürgerlichem Recht Vereinsmitglied sein kann und deren Leistungsangebot aus Beteiligungskapital (Private Equity: Venture Capital, Buyouts, Mezzanine, Fund-of-Funds, Secondaries) besteht. Ordentliches Mitglied können auch Investoren in Private Equity (insb. Banken, Versicherungen, Pensionskassen, Family Offices, vermögende Privatpersonen) werden, die die Zwecke des Vereins fördern möchten. Ordentliches Mitglied können ferner einzelne Fonds sowie Management-Gesellschaften werden, soweit diese Fonds managen, deren Leistungsangebot aus Beteiligungskapital besteht.
- (3) Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins fördert und nicht zu den Organisationen oder Gesellschaften nach Abs. (2) zählt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Darlegung aller notwendigen Informationen über geschäftspolitische Zielsetzung, finanzielle Ausstattung, Managementbesetzung sowie die bisherigen Aktivitäten des Antragstellers.
- (2) Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied wird in der Regel nach § 4 (1) gehandhabt.
- (3) Der Vorstand kann die Vorlage von mindestens zwei Referenzschreiben von Mitgliedern des Vereins verlangen.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand (§ 12 Abs. 1) einstimmig. Der Vorstand hat bei seiner Aufnahmeentscheidung darauf zu achten, dass der Charakter des Vereins als Vertretung der Anbieter von Beteiligungskapital gewahrt bleibt (Ermessensentscheidung).
- (5) Kommt keine Einstimmigkeit zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand (§ 12 Abs. 1) zu erklären. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres gültig.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Mitglied Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein sechs Monate nach Fälligkeit trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) das Mitglied seinen Geschäftszweck dahingehend geändert hat, dass die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 der Satzung nicht mehr gegeben sind,
 - c) das Mitglied gegen seine Pflichten nach § 7 Abs. 5 bis 7 verstößt und nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand den Verstoß nicht abstellt,
 - d) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitgliedes eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - e) ein wichtiger Grund, z. B. ein Verstoß gegen Satzung oder Verhaltenskodex des BVK vorliegt.
- (4) Der Ausschluss bedarf eines Antrages. Antragsberechtigt ist ein ordentliches Mitglied oder das Geschäftsführende Vorstandsmitglied (§ 13). Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes (§ 12 Abs. 1) und im Fall des Ausschlusses aus sachlichem Grund (§ 9 Abs. 1) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller vertretenen ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes ordentliche oder assoziierte Mitglied hat Beiträge zu entrichten; die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit setzt auf Antrag des Vorstandes (§ 12 Abs. 1) die Mitgliederversammlung (§ 9) der ordentlichen Mitglieder mit einfachem Mehrheitsbeschluss fest. Eine Staffelung der Beitragshöhe nach sachlichen Kriterien, eine Pro-rata-Anpassung des Beitragssatzes für unterjährig aufgenommene Mitglieder sowie eine Differenzierung zwischen ordentlichen und assoziierten Mitgliedern ist zulässig. Handelt es sich bei einem Mitglied um eine Management-Gesellschaft (§ 3 Abs. 2 Satz 3), so bemisst sich ihr Beitrag nach dem konsolidierten Verfahren im Sinne der Beitragsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung und Förderung ihrer gemeinsamen Belange. Sie haben das Recht auf laufende Unterrichtung über die Tätigkeiten des BVK.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich und mit einer Begründung versehene Anträge zur Behandlung auf der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand (§ 12 Abs. 1) stellen.
- (4) Assoziierte Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Informationsunterlagen des Vereins zu beziehen.

- (5) Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, den BVK bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihren satzungsmäßigen Pflichten nachzukommen. Sie haben insbesondere die Verpflichtung, dem Verband die für Statistiken und Analysen notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Der Verband hat für den Schutz aller übermittelten Daten, insbesondere der übermittelten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Sorge zu tragen.
- (6) Jedes Mitglied hat seine Erreichbarkeit gegenüber dem Verein durch Mitteilung seiner aktuellen Postanschrift, Telefonnummer und Email-Adresse, sowie durch Nennung von Ansprechpartnern des Mitgliedes zu gewährleisten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Veränderungen seiner Kontaktdaten binnen einer Frist von einem Monat nach Veränderung schriftlich mitzuteilen.
- (7) In ihren Geschäftspraktiken orientieren sich die Mitglieder an den jeweils gültigen Best Practice-Regeln, wie sie von dem Verband publiziert werden; die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des jeweils gültigen Verhaltenskodex des BVK, wie er von der Mitgliederversammlung als Bestandteil dieser Satzung beschlossen wird.

C. Organe und Organisation

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Die Organisation des Vereins besteht außerdem aus den Fachgruppen gemäß § 10 sowie den fakultativen Arbeitsgruppen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung als Zusammenkunft aller ordentlichen Mitglieder. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins. Insbesondere stehen ihr folgende Rechte zu:
 - Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - Entscheidung über Einrichtung oder Auflösung der Fachgruppen (§ 8 der Satzung),
 - Änderung der Satzung des Vereins,
 - Ausschluss von Mitgliedern aus sachlichem Grund,
 - Beschlussfassung über den Verhaltenskodex,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Abschlussprüfers,
 - Auflösung des Vereins.

- (2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Sprecher des Vorstands oder – im Falle der Verhinderung des bzw. der Sprecher – durch einen Stellvertreter einzuberufen ist. Der Termin und Ort der Versammlung werden vom Vorstand festgelegt. Antrags- und Wahlvorschlagsfristen sind so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die ordentlichen Mitglieder Gelegenheit erhalten, fristgerecht Anträge zu stellen und Wahlvorschläge zu machen. Die Einladung an ordentliche und assoziierte Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung des Jahresberichtes mit einer Frist von einem Monat zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von einem Sprecher des Vorstands auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder an den Vorstand unverzüglich einzuberufen. Im Falle der Verhinderung des bzw. der Sprecher ist die außerordentliche Mitgliederversammlung durch einen Stellvertreter einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestanzahl gesunken ist. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Versammlungstermins sowie hinsichtlich der Form und Frist der Einladung gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist lediglich zwei Wochen beträgt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Sprecher des Vorstands geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und/oder einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführernden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder sind mit Ausnahme der Wahl ihres Vertreters in den Vorstand nicht stimmberechtigt.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied kann sich außer durch seine gesetzlichen Vertreter durch von ihm bevollmächtigte natürliche Personen oder durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied kann in der Weise erteilt werden, dass sie durch den in der Versammlung für das bevollmächtigte Mitglied jeweils auftretenden Vertreter ausgeübt werden kann. Die Vollmacht bedarf der Schriftform (Brief, Telefax, pdf-Datei). Diese Vertretungsbefugnis gilt nur für eine Mitgliederversammlung. Kein Mitglied darf mehr als sechs Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Für den Fall, dass bei einer Mitgliederversammlung ein derartiges Quorum nicht erzielt wird, kann der Vorstand für denselben Tag, 15 Minuten nach der ersten Mitgliederversammlung oder einen späteren Zeitpunkt eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. In dem Einladungsschreiben ist hierauf hinzuweisen.
- (8) Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, sind für alle Beschlüsse in der Mitgliederversammlung die Stimmen der einfachen Mehrheit der ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und des Verhaltenskodex bedürfen jedoch einer Mehrheit von 3/4 aller vertretenen ordentlichen Mitglieder.

- (9) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, eine Stimmenabgabe schriftlich vorzunehmen.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren mit den von der Satzung bestimmten Mehrheiten gefasst werden. Der Vorschlag eines Beschlusses ist jedem Mitglied des Vereins von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich (Brief, Telefax oder pdf-Datei) zu übermitteln. Die Abstimmung über den Vorschlag erfolgt innerhalb einer von der Geschäftsführung des Vereins vorgeschlagenen Frist; diese darf nicht kürzer als 3 Wochen nach Absendung des Vorschlags sein. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Sie kann nur schriftlich (Brief, Telefax oder pdf-Datei) erfolgen. Nicht abgegebene Stimmen, Stimmenthaltungen sowie verspätet zugelangene Stimmabgaben gelten als ungültige Stimmen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von einem Sprecher des Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 Fachgruppen

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat sich für eine Fachgruppe (§ 8) zu entscheiden. Es hat das Recht, an den Sitzungen der anderen Fachgruppen teilzunehmen.
- (2) Die Anzahl und Art der einzurichtenden Fachgruppen beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (3) Jede Fachgruppe sollte aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern bestehen. Für die Vertretung der Mitglieder in den Fachgruppen gilt § 9 Abs. 6 sinngemäß. Assoziierte Mitglieder können als nicht stimmberechtigte Mitglieder an der Arbeit der Fachgruppen teilnehmen.
- (4) Jede Fachgruppe wird im Vorstand des Vereins durch mindestens einen Delegierten vertreten. Die Fachgruppen können bis zu drei Delegierte für den Vorstandsvorschlag. Die Delegierten werden in Sitzungen der Fachgruppen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Delegierten haben die Aufgabe, die Interessen ihrer Fachgruppe im Vorstand des Vereins zu vertreten.
- (5) Die Sitzungen der jeweiligen Fachgruppe werden vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder von einem der Delegierten nach Bedarf einberufen und sollen mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Sitzung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe beschlussfähig. In dem Einladungsschreiben ist hierauf hinzuweisen.
- (6) Die Fachgruppen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11 Verfahren

- (1) Die Fachgruppen haben die Ergebnisse ihrer Sitzungen zu protokollieren und ein Exemplar der Geschäftsführung des Vereins zu übersenden.

- (2) Die Fachgruppen haben das Recht, Gäste ohne Stimmrecht zu den Beratungen hinzuzuziehen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins soll aus mindestens sechs Personen sowie dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestehen. Die Mitglieder des Vorstandes sowie das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Das Unterschreiten der Zahl der Vorstandsmitglieder bewirkt nicht die Handlungsunfähigkeit des Vorstandes, solange die rechtgeschäftliche Vertretungsmacht gegeben ist (§ 12 Abs. 7). Der Vorstand mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Er soll in seiner Zusammensetzung die Mitgliederstruktur widerspiegeln; d.h. unter anderem sollte jede gebildete Fachgruppe (§ 10 Abs. 4) im Vorstand durch mindestens eine Person vertreten sein; ferner sollte ihm ein Vertreter der assoziierten Mitglieder angehören.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte bis zu zwei Sprecher, welche den Titel Sprecher des Vorstandes führen. Die beiden Sprecher dürfen nicht derselben Fachgruppe angehören. Der Vorstand wählt gegebenenfalls aus seiner Mitte bis zu zwei stellvertretende Sprecher. Sprecher der abgelaufenen Amtsperiode gehören mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für ein weiteres Jahr dem Vorstand als zusätzliche Mitglieder an (Kooptation). Scheidet während der Dauer der Amtsperiode ein Sprecher aus oder legt er sein Amt nieder, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger.
- (3) Die Amtsperiode eines Vorstands beginnt jeweils mit Abschluss der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen des Vorstandes durchgeführt wurden, und endet mit Ablauf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Sollte es nicht zu einer Neuwahl kommen, so bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt. Die Tätigkeit im Vorstand ist pro Mitgliedsunternehmen (Gruppe) und die sie vertretenden Personen auf zwei Amtsperioden in Folge, mithin maximal vier Jahre, begrenzt. Eine Wiederwahl ist nach einer Pause von einer Amtsperiode möglich.

Die Hälfte der Vorstandsmitglieder soll dem Vorstand bereits eine Amtsperiode angehört haben.

Ist ein Sprecher einer abgelaufenen Amtsperiode aus den in § 12 Abs. 2 letzter Satz genannten Gründen aus dem Vorstand ausgeschieden, obwohl § 12 Abs. 3 Satz 3 nicht ausgeschöpft wurde, so ist ein zum Zeitpunkt des Ausscheidens dem Vorstand angehörendes Mitglied für eine weitere Amtsperiode als Vorstandsmitglied zur Wahrung der Kontinuität auch dann wählbar, wenn in seiner Person die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 3 erfüllt sind. Die Wahl der Sprecher und etwaiger Stellvertreter erfolgt nach § 12 Abs. 1.

- (4) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. In der Geschäftsordnung können u.a. Ressorts für die einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt werden.

(5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des Vereins,
- b) Erstellung des Jahresberichtes,
- c) Entscheidung über die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- d) Einsetzung eines Beirates
- e) Einsetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Sondergremien.

Die Mitwirkung in einem Beirat, einer Kommission, Arbeitsgruppe oder einem Sondergremium erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Mitgliedern eines Beirates eine an ihrem Aufwand orientierte Vergütung zu gewähren. Der Vorstand kann einem Beirat für seine innere Ordnung eine Geschäftsordnung geben

(6) Dem Vorstand obliegt es,

- a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchzuführen,
- b) das Geschäftsführende Vorstandsmitglied gemäß § 13 der Satzung des Vereins zu bestellen und abzurufen,
- c) das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung zu überwachen,
- d) auf Anträge der Mitglieder zu antworten.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeden Sprecher einzeln oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(8) Der Vorstand soll mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht grundsätzlich teilzunehmen, das Protokoll zu fertigen und gemeinsam mit einem Sprecher zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 13 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird durch Beschluss der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes gewählt (Kooptation). Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ermächtigt, die Bedingungen und das Entgelt für das Geschäftsführende Vorstandsmitglied durch Beschluss der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes festzusetzen.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für die laufende Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie nach Weisung durch einen Sprecher des Vorstandes zuständig.

D. Haushalt

§ 14 Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) Die laufenden Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge gedeckt, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für Investitionen oder einmalige Maßnahmen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden.
- (2) Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr werden von der Geschäftsführung aufgestellt. Die Jahresrechnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt, der Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Solange der Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen ist, darf die Geschäftsführung höchstens den Aufwand betreiben, der pro Monat 1/12 des zuletzt beschlossenen Haushaltsplans entspricht.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

E. Sonstiges

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung der ordentlichen Mitglieder. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit. Die Mitgliederversammlung hat einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, an welche gemeinnützige Körperschaft das Vermögen fällt. Der Beschluss ist vom Liquidator im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu vollziehen. Mangels derartigen Beschlusses fällt das Vermögen an den Stifterverband der deutschen Wirtschaft, Essen.